

Ekkehard Felder

3. Pragmatik des Rechts: Rechtshandeln mit und in Sprache

Abstract: Der Beitrag beschreibt die Tätigkeit juristischer Funktionsträger bzw. die Wissens- und Handlungsdomäne des Rechts aus der Sicht eines Sprachhandlungsansatzes. Dazu werden die Transformation eines Lebenssachverhalts in einen Rechtsfall, die Bezugnahme auf verschiedene Normtexte zur Behandlung des Falls und schließlich die zentrale juristische Sprachhandlung per se – nämlich das Entscheiden – analysiert. Im Ergebnis wird das Handeln der Akteure im Recht in einer Sprachhandlungstypik modelliert, um es auch für Nicht-Juristen verstehbarer zu machen. Reflektierte Loyalität gegenüber dem Rechtsstaat und letztlich Rechtssicherheit ist dann gewährleistet, wenn die Staatsbürger als juristische Laien das sprachliche Handeln der Akteure im Recht wenigstens gemäß den prinzipiengeleiteten Grundzügen zu durchschauen vermögen. Die Frage nach der Rolle der Sprache im Recht ist deshalb so zentral, weil in der pragma-linguistisch erklärbaren Explizierung von Normtextbedeutungen die eigentliche Rechtfertigung rechtsstaatlichen Handelns begründet ist.

- 1 Einleitung
- 2 Der Übergang von einer handlungstheoretischen Semantik zur linguistischen Pragmatik
- 3 Pragmatik des Rechts als linguistische Aufgabe
- 4 Fazit: Erkenntnisinteresse einer pragmatisch orientierten Rechtslinguistik
- 5 Literatur

1 Einleitung

Das Recht manifestiert sich im Handeln mit und in Sprache. Mit der richterlichen Entscheidungsformel „Im Namen des Volkes“ leitet beispielsweise das Gericht aus linguistischer Sicht den Vollzug einer Sprachhandlung ein, und zwar in erster Linie eine deklarative. Nach dem Vollzug dieser Sprachhandlung (in der Sprechakttheorie spricht man von *Illokution*) ist die Welt eine andere: Es gelten geänderte Beziehungen zwischen Menschen (z. B. Kläger und Beklagter) und Sachverhalten bzw. Ereignissen in der Welt, weil mit der deklarativen Sprecherhandlung eine Entscheidung institutionell vollzogen wurde. Im rechtlichen Aushandlungsprozess stehen sich verschiedene Sachverhaltsdarstellungen in Form assertiver Sprachhandlungen (zum Teil unvereinbar) gegenüber. Das Gericht hat auf Grundlage dieser verschiedenen Assertionen eine deklarative Sprachhandlung in Gestalt einer Entscheidung zu fällen – also bestimmte Assertionen rechtlich zu legitimieren und als gültig bzw. rechtsverbindlich zu dekla-

rieren (vgl. grundlegend zu Sprache und Recht die drei Bände *Recht verstehen, Recht verhandeln, Recht vermitteln* von Lerch 2004/2005).

Vor diesem sprach- und handlungstheoretischen Hintergrund kann die rechtliche Praxis als eine Praxis des Handelns in und mit Sprache aufgefasst werden: „in Sprache“, weil die Gegenstände der rechtlichen Aushandlung nur mittels der sprachlichen Zeichen zu konstituieren und zu verhandeln sind (Nussbaumer 2009); und „mit Sprache“, weil die eintretenden Rechtsfolgen das Resultat von Zeichenhandlungen sind, denen in einer Gesellschaft Gültigkeit zugesprochen werden. Der Redeweise „Recht ist Handeln mit und in Sprache“ basiert auf einem pragma-semiotischen Ansatz oder Blickwinkel (Felder 2012, 149).

Ein solchermaßen handlungstheoretischer Fokus auf die Sprache des Rechts und im Recht weist der Rechtskommunikation zwei Eigenschaften zu: Aus der Perspektive des Sprechers gilt „Sprechen ist Handeln“, aus Hörerperspektive gilt „Sprechen wird als Handeln interpretiert“ (Burkhardt 1986, 426). Somit manifestiert sich einerseits Sprachhandlung als Handlungsvollzug aus einer Perspektive des Sprechers und andererseits als Zuschreibung von Handlungsbedeutung aus Sicht des Hörers (Burkhardt 1986, 407; Rolf 1997, 37). Sprachwissenschaftlich besonders interessant ist die akteursspezifische Verwendungsweise sprachlicher Zeichen. Akteure stellen durch ihre Verwendungsweise von Zeichen eine spezifische Faktizität her, sie versuchen die jeweilige perspektivierte Wirklichkeitskonstitution im Spiegel der im Diskurs vorkommenden und divergierenden Wissenskonstitutionen stark zu machen (Felder 2013, 15). Die je spezifische Wissenskonstitution wird hier als ein sprachliches Agieren – genauer Dominant-Setzen von sprachlich gebundenen Perspektiven (Köller 2004) – aufgefasst, das von juristischen Funktionsträgern und außerjuristischen Akteuren (z. B. Sachverständigen, Gutachtern) vor dem Hintergrund der Einflussnahme praktiziert wird.

Für die Legitimierung der deklarativen und assertiven Sprachhandlungen im Recht benötigt man neben fachlichem Expertenwissen auch Sprachhandlungswissen. Wissen um diese Zusammenhänge wird damit zum zentralen Element gesellschaftlichen Rechtsverständnisses. Den Zugang zum Wissen bekommen wir über die Sprache einer Kommunikationsgemeinschaft. Darin liegt die Gesellschaftlichkeit von Sprache begründet, dass nämlich die Menschen, die einem bestimmten Kulturkreis angehören, über das gleiche sprachliche Inventar verfügen: Zeichen sind demnach als kollektive Größen zu denken. Daraus folgt: *Die Sprachlichkeit der Wissenskonstituierung hat die Gesellschaftlichkeit von Sprache zur Folge*. Für eine gesellschaftlich reflektierte Sichtweise auf Sprache und die wissenschaftliche Beschäftigung mit ihr bedeutet dies: Sprache und Wissen sind zentrale Machtfaktoren und konstitutiv für die Erschließung der Welt; in ihnen verdichten sich spannungsgeladen gesellschaftliche Gerechtigkeitskonzeptionen und Verwirklichungsformen von Individuen. (Felder 2012, 142)

Im Folgenden werden zunächst Gemeinsamkeiten und Unterschiede von einer handlungstheoretischen Semantik und linguistischen Pragmatik entfaltet, bevor der pragmatische Zugang zum Recht als eine linguistische Aufgabe dargestellt wird. Im Anschluss wird eine Sprachhandlungstypologie präsentiert, welche den Umgang der

juristischen Funktionsträger mit Sprache bei deren Aufgabenbewältigung aus einer pragma-linguistischen Sicht darlegt. Ziel der linguistischen Pragmatik in der Rechtslinguistik ist es, das Handeln der Akteure im Recht aus der Analyseperspektive des sprachlichen Handelns zu beschreiben. Das Recht wird dann unter Gesichtspunkten der Performanz gefasst – also dem konkreten sprachlichen Auftreten als eine realisierte Auswahl aus der Gesamtheit sprachlicher Handlungsmöglichkeiten (Bülow u. a. 2016). Denn es „ist eines, was der Einzelne von der Sprache weiß und wie er davon Gebrauch macht, und ein anderes, was die Sprache selbst ist“ (Dietrich/Klein 2000, 5). Darüber hinaus kann dem Nicht-Juristen deutlicher gemacht werden, wie juristisch ausgebildete Akteure – vom Lebenssachverhalt ausgehend – einen Fall vor dem Wissenshintergrund von Normtexten zunächst „zubereiten“ (Jeand’Heur 1998, 1292; Hoffmann 2013) und unter Bezugnahme auf Normtexte dann entscheiden.

2 Der Übergang von einer handlungstheoretischen Semantik zur linguistischen Pragmatik

Die Abgrenzung von Semantik auf der einen Seite und Pragmatik auf der anderen Seite ist bisher nicht trennscharf geglückt (Gloning 1996, 275; Felder 2003, 42; Busse 2015, 39). Manche Autoren plädieren deswegen für eine pragmatische Semantikauffassung (Hundsnurscher 1998; Fritz 1998, 10; Felder 2003, 42). Illustrieren lässt sich dies an folgendem rechtslinguistischen Beispiel eines unbestimmten Rechtsbegriffs: In der salienten Mehrwortverbindung *Würde des Menschen* können wir von einer außerrechtlichen Bedeutungskonstituierung und einer innerrechtlichen Bedeutungsfixierung durch die höchst richterliche Rechtsprechung und die diskursive Auseinandersetzung mit dem Phänomen und Begriff *Menschenwürde* ausgehen. Eine semantische Sichtweise fokussiert die von vielen Einzelkontexten abstrahierende Grundbedeutung im Kommunikationsbereich des Alltags, der Politik oder des Rechts. Um das Prinzip der konsequenten Kontextualisierung des *Würde*-Begriffs im innerrechtlichen Kontext erfassen zu können, müssen wir möglichst viele konkrete Verwendungszusammenhänge von Juristen und Rechtswissenschaftlern analysieren – das ist die pragmatische Herangehensweise. Vogel (2012) zeigt im Paradigma der Korpuspragmatik (Felder/Müller/Vogel 2012) an Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auf, wie korpusbasierte Verfahren die je akteursspezifische Kontextualisierung der „Würde des Menschen“ (Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz) verdeutlichen können.

Die Unterscheidung von Semantik und Pragmatik zeichnet sich durch die heuristische Annahme aus, dass auf theoretischer Ebene zwar eine Grenze zwischen der Theorie der konventionellen (und in Fachsprachen teilweise gesetzten) Bedeutungsregeln (Semantik) einerseits und der Theorie der konversationellen Charakteristika des Gebrauchs (Pragmatik) andererseits gezogen werden kann (Fritz 1998, 9). Darüber hinaus muss man aber berücksichtigen, dass sich bei konkreten Beschreibungs-

versuchen von Äußerungen in Verwendungszusammenhängen eine klare Grenzbestimmung zwischen Semantik und Pragmatik als illusorisch erweist. Grundsätzlich lässt sich bei der Untersuchung rechtssprachlicher Kommunikation festhalten, dass sowohl semantische als auch pragmatische Ansätze zur Bedeutungsexplizierung herangezogen werden (Felder/Vogel 2015, 360 und der Beitrag von Busse zur *Semantik des Rechts* in diesem Band).

Die linguistische Problematik der mangelnden Abgrenzbarkeit von Semantik und Pragmatik ist hier nicht von primärem Interesse, wir richten im Folgenden den Blick vorrangig auf die Pragmatik. Linguistisch inspirierte Analysen rechtlicher Zeichenverwendungskontexte liegen seit geraumer Zeit vor und firmieren unter „Recht als Text“ (Busse 1992), „Rechtsarbeit als Textarbeit“ (Müller/Christensen/Sokolowski 1997) oder „juristische Textarbeit“ (Felder 2003). Der rechtslinguistische Ansatz der juristischen Textarbeit modelliert den rechtssprachlichen Gebrauch von Ad-hoc-Bildungen (als sprachliche Neuprägung) über die Habitualisierung bis hin zur Konventionalisierung als einen graduellen Prozess (Fritz 1998, 102 f.; Beckmann 2001, 79 ff. und Felder 2003, 43). Somit können sprachliche Neubildungen bzw. Erstverwendungen bis hin zu musterhaften oder typologisierten Zeichenverwendungen (in der Jurisprudenz begegnen solche Zeichenverwendungen insbesondere im Kontext der „herrschenden Meinung“ bzw. Rechtsdogmatik) analysiert werden. In diesem Zusammenhang sind korpuslinguistische Verfahren und das derzeit im Aufbau befindliche juristische Referenzkorpus (JuReko) (Vogel 2012, Vogel/Hamann 2015, Vogel 2015) wegweisend, weil semi-automatisierte Verfahren auf einfache und ressourceneffiziente Weise die Voraussetzung dafür schaffen, dass Juristen und Linguisten die Verwendungsweisen sprachlicher Zeichen zum Zwecke der sprachhandlungsorientierten Bedeutungsexplizierung untersuchen können. Exemplarisch sei daher verwiesen auf eine korpuspragmatische Untersuchung der konkreten Wortumgebung der Ausdrücke *Wille*, *Einwilligung*, *Patientenwille*, *Wunsch*, *Verlangen*, *Einstellung* in einem großen Textkorpus zum Rechtsdiskurs über Sterbehilfe mit Entscheidungstexten, Kommentaren und Fachliteratur, welche die Perspektivensetzung von juristischen und nicht-juristischen Akteuren systematisch darstellt (Felder/Luth/Vogel 2016, 24).

Semantische Ansätze, die sich in besonderem Maße um handlungstheoretische Aspekte kümmern – im Unterschied zu Semantikansätzen mit einem Fokus auf Kognition oder Referenz (vgl. die Übersicht in Felder 2003, 47 und 50) –, berufen sich im Wesentlichen auf die sogenannte Gebrauchstheorie von Wittgenstein (1958/1997, § 7, § 19, § 23), der die Bedeutung eines sprachlichen Zeichens als die Regel seines Gebrauchs betrachtet – oder den von Grice (1957) entwickelten Ansatz der intentionalen Semantik, der Bedeutung über die Relation „intention – recognition“ definiert.

Handlungstheoretische Ansätze sind ungeachtet einzelner Parzellierungen Teil einer Theorie der Verwendung und des Verstehens sprachlicher Ausdrücke (Fritz 1998, 101). Für dieses Erkenntnisinteresse bietet die Sprachhandlungstheorie Searle'scher (1969) Prägung (speech acts, Sprechakttheorie) einen theoretisch reflektierten Rahmen, in dem das schriftliche und mündliche Kommunizieren als eine Form

sozialen Handelns verstanden wird. „Die verschiedenen Arten des Sprachgebrauchs bilden ein System von Handlungsmustern, die allem Sprechen zugrunde liegen und die kommunikative Kompetenz der Sprecher/Hörer ausmachen“ (Hundsnurscher 1984, 32).

Es lässt sich also resümieren: Pragmatik als linguistische Teildisziplin erforscht das Handeln mit und in Sprache. Charles W. Morris (1938; 1946) prägte die Denkrichtung in den 1930er Jahren für die sich sukzessive etablierende Linguistik und fasste darunter die Lehre der Zeichenverwendung, die er der Syntax als Lehre der Zeichen-Kombinatorik und der Semantik als Lehre der Zeichen-Bedeutung an die Seite stellte. Neben der Dimension der Zeichen-Verwendung berücksichtigt die Konzeption von Morris auch das Verhältnis von Zeichen und Zeichen-Benutzer – es handelte sich also um eine pragmatische und semiotische Perspektive. Die Pragmatik ist inzwischen eine Art linguistische Weltanschauung, welche die „Verwendungszusammenhänge von Sprache auf interaktionaler, kognitiver und sozialer Ebene als Explicans für deren lexikalische und syntaktische Verfasstheit auffasst“ (Felder/Müller/Vogel 2012, 3). Im Mittelpunkt steht dabei eine Sprachbetrachtung, die ihr Augenmerk auf „Sprache in Situationen“ und auf die Perspektive des Sprachhandelns bzw. kommunikativen Wirkens von sprachlich agierenden Akteuren richtet (vgl. einführend Finkbeiner 2015).

3 Pragmatik des Rechts als linguistische Aufgabe

Schriftliche und mündliche Kommunikation entfaltet adressatenspezifische Wirkungen und lässt sich als Funktionen in Sprachspielen (Wittgenstein 1958/¹¹1997) bzw. in kommunikativen Handlungsspielen (Schmidt 1976) analysieren. Texte und Gespräche erfüllen ihre Funktion stets nur als sozial und kulturell situierte Interaktionen. Semantisch-pragmatische Analysen ergänzen Untersuchungen auf Wort- und Satzebene um inhaltsseitige kommunikative Einheiten wie Sprachhandlungen (die in Fachkontexten als Handlungsmuster auftreten). Mit v. Polenz (²1988, 67 ff.) lassen sich die Inhalte von Äußerungen nach dem Aussagegehalt und dem Handlungsgehalt (von Menschen in sozialen Situationen) beschreiben und kategorisieren. Im Aussagegehalt wird über wahrgenommene Dinge und Sachverhalte in der Welt, auf die man Bezug nimmt (Referenz), etwas ausgesagt (Prädikation). Im Hinblick auf den Handlungsgehalt hat schon Austin (1962/²1975, 100) die Lehre von den verschiedenen Funktionstypen der Sprache „as the doctrine of ‚illocutionary forces‘“ bezeichnet. Diese Illokutionskräfte identifiziert Rolf (1997, 7) als „Eigenschaften sprachlicher Handlungen“, die eine kommunikative Funktion entfalten. Hundsnurscher (1984, 32) unterscheidet bei der Beschreibung sprachlicher Handlungen drei Komponenten:

1. der kommunikative Zweck, der mit der Sprachhandlung angestrebt wird;
2. die Bedingungen, unter denen die Sprachhandlung vollzogen wird (Handlungsbedingungen);
3. die Äußerungsform, mit der die Sprachhandlung realisiert wird (sprachliche Ausdrücke als Handlungsmittel).

3.1 Sprachhandlungen als Funktionen von Texten und Gesprächen

In sprachhandlungstheoretischen Ansätzen konkurrieren unterschiedliche Termini. Der vorliegende Beitrag verwendet den Terminus *Sprecherhandlung* für schriftlich und mündlich medialisierte Äußerungen (als Hyponym von Sprachhandlung) und legt folgende terminologische Differenzierung (Felder 2003, 65) zugrunde:

Bezeichnungen	Erläuterungen
Oberste Abstraktionsstufe: <i>Sprachhandlungsklassen</i> oder <i>Oberklassen von Sprachhandlungen</i>	Die aus der Sprechakttheorie bekannten, aber unterschiedlich bezeichneten Klassen wie <i>Repräsentativa/Assertiva, Deklarativa, Expressiva, Direktiva, Kommissiva</i>
Mittlere Abstraktionsstufe: Kulturspezifische <i>Sprachhandlungstypen</i> (= Handlungsmuster), die in der deutschen oder einer anderen Sprache auf mehrere Weisen ausgedrückt werden können	Sinnverwandte Sprachhandlungen z. B. des Berichtens, des Klassifizierens, des Entscheidens usw.
Unterste Abstraktionsstufe: Einzelne <i>Sprachhandlungen</i> , die <i>Sprecherhandlungen</i> genannt werden, wenn sie konkret von einer oder mehreren Personen in einem Text oder Gespräch vollzogen werden	Mittels Sprachhandlungsverben realisierte oder nur implizierte (mittels indirekter Indikatoren wie z. B. Satzform, Verwendung von Modalverben usw.) Sprach- bzw. Sprecherhandlungen wie <i>etwas als gegebenen Sachverhalt behaupten, als Daten anführen, als Faktum darstellen, feststellen, als erwiesen erklären, zusammenfassen</i> etc. (als Beispiele für den Sprachhandlungstyp des Berichtens)

Im Folgenden werden die vorgestellten Kategorien des Schaubilds genauer erläutert.

3.2 Sprachhandlungsklassen als oberste Abstraktionsstufe

Zunächst werden die von Searle prominent gemachten *Sprachhandlungsklassen* oder *Oberklassen von Sprachhandlungen* an allgemeinen Beispielen erläutert und für die Rechtskommunikation fruchtbar gemacht (Felder 2003, 70 und 203 f.):

- Repräsentativa/Assertiva: Es handelt sich dabei um kognitive, darstellende, informierende Sprecherhandlungen wie z. B. *mitteilen, hinweisen, erinnern, erzählen, erörtern, zur Sprache bringen, als Argument vorbringen*. In der Rechtskommunikation besonders relevant sind vor allem Sprecherhandlungen wie z. B. *etwas darstellen, etwas feststellen, etwas begründen, etwas zusammenfassen, etwas behaupten, eine Vermutung äußern/eine Hypothese aufstellen, an etwas erinnern (in Erinnerung rufen), etwas voraussagen/etwas vorhersagen, wissen, etwas billigend in Kauf nehmen*. Rolf umschreibt die assertive Wirkung damit, dass es in dem vorliegenden Kontext Evidenzen dafür gebe, so dass der von den Verben indizierte Satzinhalt bzw. die „Proposition P tatsächlich einen bestehenden Sachverhalt“ in der Welt „repräsentiert“ (Rolf 1997, 140) oder repräsentieren soll.
- Deklarativa: Darunter fallen tatsachen- und sinnschaffende Sprecherhandlungen, die nur von anerkannten Institutionen vollzogen werden können (z. B. Standesbeamter, Pfarrer), wie beispielsweise *taufen, ernennen, festsetzen, für gültig erklären, entscheiden*. Mit Deklarativa werden durch autorisierte Institutionen Fakten geschaffen bzw. soziale Sachverhalte vor dem Hintergrund institutionalisierter Autorität konventionalisiert und gegebenenfalls mit Sanktionen durchgesetzt. Deklarative Sprachhandlungen, die allgemeinverbindliche Normen setzen, sind Fakten einer bestimmten Art wie z. B. *etwas als X betrachten, definieren, benennen, so-aber-nicht-so-nennen, klassifizieren, datieren, anerkennen als, Rechtsmittel einlegen, jemanden zu etwas bevollmächtigen, etwas für gültig/ungültig erklären, etwas bestätigen, ein Urteil aufheben, einer Berufung stattgeben oder sie verwerfen, jemanden für schuldig oder unschuldig erklären, jemanden verurteilen, jemanden von einer Anklage freisprechen, sich selbst Zuständigkeit bescheinigen*. Das definierende Merkmal der Klasse der Deklarativa besteht darin, dass der „erfolgreiche Vollzug eines ihrer Elemente eine Korrespondenz von propositionalem Gehalt und Realität zustande bringt“ (Searle 1982, 17 und 36). Die Welt ist dann eine andere, weil der Satzinhalt (also der propositionale Gehalt) in der Welt gilt und damit den gültigen Zustand in der Welt festlegt.
- Expressiva: Diese Klasse gibt Einstellungsäußerungen, Gefühle, Absichten, Meinungen, Bewertungen usw. wieder; exemplarisch *bereuen, bekennen, zugeben, missbilligen*. Im Rechtskontext als einschlägig gelten Sprachhandlungen wie z. B. *etwas gutheißen, kritisieren, befürworten, ablehnen*. Meinungsäußerungen und Beurteilungen jeglicher Art fallen unter diese Sprachhandlungsklasse.
- Direktiva: In diese Oberklasse fallen Aufforderungshandlungen wie beispielsweise *jmd. um etwas bitten, einen Antrag stellen, befehlen, erlauben, verbieten, beauftragen, fragen*. Im Rechtskontext sind die folgenden Beispiele anzuführen: *Anzeige erstatten, Verfassungsbeschwerde einreichen, jemanden etwas zu tun gebieten, jemanden etwas verbieten, eine Sache zur erneuten Verhandlung zurückverweisen, jemanden ersuchen, einem Gericht eine Rechtsfrage zur Entscheidung vorlegen, einer Instanz eine Rechtsfrage vorlegen, um Prüfung bitten*.

- Kommissiva: Mit dieser Kategorie sollen selbstverpflichtende Sprecherhandlungen erfasst werden wie z. B. *versprechen, ankündigen, garantieren, geloben*. Für den Rechtsbereich exemplarisch sei hier *die Klärung einer Rechtsfrage übernehmen, eine Aufgabe wahrnehmen, sich mit der Übernahme einer Verpflichtung einverstanden erklären* angeführt.

Im Rechtskontext bedürfen die im juristischen Diskurs besonders relevanten Sprachhandlungsklassen der Deklarativa (in dieser Oberklasse insbesondere der Sprachhandlungstyp des Klassifizierens) und Repräsentativa/Assertiva besonderer Aufmerksamkeit. Mittels dieser Sprachhandlungen wird über die Inhalte – die Propositionen – gestritten, während Direktiva (z. B. in Berufung oder Revision gehen oder die Aufforderung des Oberlandesgerichts an den Bundesgerichtshof, eine bestimmte Rechtsfrage zu entscheiden), Expressiva (z. B. sich der herrschenden Meinung anschließen oder ein verbreitetes Begriffsverständnis ablehnen) und Kommissiva (z. B. der Bundesgerichtshof kommt der Aufforderung des Oberlandesgerichts nach und bescheinigt sich selbst die Zuständigkeit, die gestellte Rechtsfrage zu klären) als Sprachhandlungen überwiegend zum formellen Recht (Verfahrens-, Organisations- und Prozessrecht) gehören. Insofern ist im Recht besonders relevant, wie formelle Fragen eines Rechtsfalls oder die damit verbundenen Inhalte (Propositionen) als Bestandteil des materiellen Rechts mit sprachlichen Mitteln je spezifisch perspektiviert werden, um die jeweiligen Sachverhaltskonstitutionen durchzusetzen. Im Folgenden stehen Aussage- und Handlungsgehalt mit dem Schwerpunkt auf repräsentativen/assertiven und deklarativen Sprecherhandlungen im Aufmerksamkeitsfokus.

Wenn Juristen Sachverhaltserzählungen als Eingangsdaten der juristischen Textarbeit weiterverarbeiten (vgl. Neumann 1992, 110 zum Unterscheid von Rechtssprache und Gemeinsprache sowie Felder 2011), dann handelt es sich dabei meist um weltbezogene Sprecherhandlungen des Typs *x tut etwas in Bezug auf einen über z ausgesagten Sachverhalt*. Bereits angeführte Exempel für repräsentative/assertive Sprecherhandlungen wie *etwas erwähnen, feststellen, zusammenfassen, aussagen, behaupten, begründen* sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass juristische Funktionsträger oder Diskursakteure durch ihr Referieren auf spezifische Wirklichkeitsausschnitte zur interessengeleiteten Konstitution von Wirklichkeit beitragen. Eine besondere Rolle spielen in diesem Kontext die von Gerichten bestellten Gutachter (Luth 2015). Die erwähnten Beispiele für deklarative Sprecherhandlungen von Gerichten oder Behörden wie z. B. *etwas feststellen, eine Entscheidung einer anderen Instanz aufheben, klassifizieren, anerkennen als, jmd. verurteilen/freisprechen* usw. erzielen vor allem dann eine besondere Wirkung, wenn diese Sprachhandlung von einer anerkannten staatlichen Autorität im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit besonderer Reputation vollzogen wurde (z. B. dem Bundesverfassungsgericht, Bundesgerichtshof usw.).

Bereits Searle hat darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung von repräsentativen/assertiven Sprachhandlungen auf der einen und deklarativen auf der anderen Seite schwierig sein kann, weil in ein und derselben Äußerung mehrere Sprachhandlungen

vollzogen werden können. Dieses Phänomen der Polyfunktionalität (Holly 1990, 54) in Bezug auf assertive und deklarative Sprecherhandlungen kommt im Recht besonders häufig vor. Es geht in der rechtlichen Interaktion meistens darum, die juristisch umstrittene Sache des Rechtsfalls zu beenden und die nächsten institutionellen Schritte zu ermöglichen. Searle (1982, 39) spricht hinsichtlich solcher Tatsachenentscheidungen von „assertiven Deklarationen“. In seinem Werk *Die Konstruktion der gesellschaftlichen Wirklichkeit* beschäftigt sich Searle intensiver mit der Schaffung und den Eigenschaften institutioneller Tatsachen und stellt fest, dass diese sowohl durch explizite performative Formeln bzw. Äußerungen geschaffen werden können, gleichwohl aber nicht geschaffen werden müssen (Searle 1997, 41 ff). Gerade in der hier relevanten Rechtskommunikation sind explizite Performative in der Minderzahl, deklarative Sprecherhandlungen werden in aller Regel implizit vollzogen in Sprachhandlungen, die ebenfalls assertiven und repräsentativen Charakter haben.

In Deklarationen wird der Sachverhalt, der durch den propositionalen Gehalt des Sprechakts repräsentiert wird, durch die erfolgreiche Verrichtung eben jenes Sprechakts geschaffen. (Searle 1997, 44)

Die in der Institution Recht nicht minder wichtigen Sprecherhandlungen – und zwar die kommissiven (z. B. *sich-zuständig-erklären*, *die Zuständigkeit anderer Gerichte anerkennen*), direktiven (z. B. *eine Rechtsfrage zur Entscheidung vorlegen* oder *die Sache zur erneuten Entscheidung an eine andere Strafkammer zurückverweisen*) und expressiven (z. B. *eine Begriffsauslegung gutheißen* oder *beanstanden*) Sprecherhandlungen des formellen Rechts – sind im Rahmen der Prozessordnung ebenfalls prinzipiell bestreitbar und können sowohl in Rechtsverfahren als auch in der Literatur eine Kontroverse auslösen. Sie bewirken wie alle anderen juristischen Sprecherhandlungen im rechtlich institutionellen Rahmen erhebliche rechtliche Auswirkungen und eine spezifische Bindungswirkung für die Betroffenen.

3.3 Sprecherhandlungen als unterste Abstraktionsstufe

Nachdem im vorherigen Kapitel auf Makroebene die Sprachhandlungsklassen (Oberklassen) dargelegt wurden, richten wir nun den Blick auf die Mikroebene (um im darauffolgenden Kapitel die Genese der Mesoebene darstellen zu können). Wir stellen im Folgenden exemplarisch zusammen, inwiefern die Analyse konkreter Sprachhandlungen in der Rechtskommunikation die Funktionen und das Verstehen der Rechtssprache erklären können (Felder 2003, 66 ff.). Es geht dabei um relevante Kriterien wie die Mehrdeutigkeit von Sprecherhandlungen, die unterschiedliche Interpretation von Sprachhandlungen und die unterschiedlichen Wirkungen von juristischen Sprecherhandlungen auf Juristen mit dem entsprechenden Rechtswissen im Vergleich zu Akteuren im außerjuristischen Kontext.

- Sprecherhandlungen (Illokutionen), die in mündlichen oder schriftlichen Äußerungen vollzogen werden, sind nicht immer eindeutig und bedürfen daher der kontroversen Deutung der beteiligten Akteure. Das gilt im juristischen Sprachspiel für die vollzogenen Sprachhandlungen selbst (welche die juristischen Funktionsträger auf der Grundlage von Normtexten vollziehen), insbesondere für die höchstrichterliche Rechtsprechung. Explizit durch Verben realisierte Textfunktionen sind ebenso wie nicht explizit ausgedrückte Satzillokutionen ohne performative Verben nicht immer eindeutig zu ermitteln und daher Gegenstand weiterer rechtsdiskursiver Auseinandersetzungen (z. B. wenn Diskursakteure über Gerichte etwas aussagen wie z. B. in den Sentenzen *Der BGH hat in seiner Rechtsprechung nicht ..., sondern ...* oder *Das BVerfG hat die Zuständigkeit des EuGH zwar anerkannt, aber ...*). Daher ergibt sich auch keine eindeutige Zuordnung von sog. sprachlichen Indikatoren und Sprachhandlungen oder Textfunktionen (vgl. z. B. den inter-institutionellen Diskurs zwischen Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte, Bundesverfassungsgericht und Oberlandesgericht Naumburg in Luth 2015 ebenso wie die dort beschriebene Problematik der gutachterlichen Stellungnahmen anderer Wissenschaftsdisziplinen und ihre intertextuelle Weiterverarbeitung im Rechtsdiskurs).
- Gerade was das Hineinwirken des Rechtswesens und der Justiz in den Alltag und die Wahrnehmung und Beurteilung von Sprachhandlungen im Alltag anbelangt, so kann die Analyse der Sprecherhandlungen vor dem Hintergrund möglicher Unterschiede zwischen intendiertem Handlungsvollzug (aus Perspektive des Textverfassers) und tatsächlich vorgenommener Handlungszuschreibung (aus Sicht des Rezipienten) von großem Nutzen sein (z. B. wenn der politische Zweck einer politisch motivierten Sitzblockade oder Sitzdemonstration aus dem Blickwinkel des § 240 StGB „Nötigung“ in deklarativen Sprecherhandlungen in „Fernziel“ – also das politische Ziel der Demonstration betreffend – und „Nahziel“ – gemeint ist die unmittelbare Blockade eines Durchgangs – aufgeteilt wird, um eine bestimmte juristische Argumentation vorzubereiten; siehe dazu Felder 2003, 198). Sprecherhandlungen im Rahmen der juristischen Fachkommunikation sind nicht nur zwischen Rechtsexperten (intrafachliche Auseinandersetzung) umstritten, sondern auch zwischen Juristen und Experten anderer Wissensdomänen (interfachliche Deutungsunterschiede) wie z. B. der Biologie (vgl. den „Streit“ zwischen einer juristischen und naturwissenschaftlichen Sichtweise bezüglich der begrifflichen Fixierung von Pilzen als Pflanzen im Kontext des Strafrechtsproblems, ob psilocin- oder psilocybinhaltige Pilze als Betäubungsmittel zu klassifizieren sind, da deren Besitz strafbar ist; siehe dazu weiter unten Kapitel 3.5 und zur eigentlichen Untersuchung Li 2011, 186).
- Sprecherhandlungen in Texten sind interpretative Leistungen des Rezipienten auf Grund der „durch die strategische und informatorische Gesamtheit der Sprecheräußerungen in ihrem Kontext bereitgestellten Textmerkmale“ (Burkhardt 1986, 407). Für den hier relevanten juristischen Kontext ist die Rechtsprechung

von Richtern von Berufungs- und Revisionsverfahren einschlägig, wenn auf ihre frühere Rechtsprechung in inadäquater Weise Bezug genommen wird (z. B. von Gerichten der ersten Instanz). Sie sehen sich in der Folge mitunter dazu veranlasst, „korrigierend“ einzugreifen und ihre ursprüngliche Autorintentionen als korrigierende Handlungszuschreibung in den Diskurs einzubringen und somit – wenn auch mit Verzögerung – zu einer Deckung von beabsichtigtem Handlungsvollzug (Sicht des Textverfassers) und tatsächlicher Handlungszuschreibung (Sicht des Textrezipienten) beizutragen (z. B. *Der BGH präzisiert seine Rechtsprechung ...*, *Das BVerfG hat sein Verständnis von ...* oder *Der Gesetzgeber wollte lediglich ...*). Einen Sonderfall stellt der Umstand dar, wenn der Gesetzgeber auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Gesetzgebungsverfahren initiiert oder einleiten muss (vgl. zur Normgenese am Beispiel der sog. Online-Durchsuchung Vogel 2012a).

3.4 Juristische Sprachhandlungstypen als mittlere Abstraktionsstufe

Die Vielzahl der erwähnten Sprachhandlungen bedarf nun einer von vielen Rechtskontexten abstrahierenden Ordnung in einem rechtspraktisch relevanten Modell. Wir nehmen damit eine Mesoebene ein, eine Ebene der mittleren Abstraktion (im Vergleich zu den zuvor erläuterten Ebenen). In Band 1 der Reihe *Handbücher Sprachwissen* (HSW) wurde von Felder/Vogel (2015, 361) auf die (im Kontext der Bedeutungsexplizierung von Normtexten) widerstreitenden Paradigmen der Bedeutungsermittlung (Engisch ¹2010, Haft ⁸2009, Larenz ⁶1991, Zippelius ¹¹2012, Klatt 2004) versus Bedeutungsfestsetzung (Müller ²1994, Busse 1992, ²2010, Müller/Christensen/Sokolowski 1997, Christensen/Lerch 2007) sowie in Fortsetzung bzw. Weiterführung auf das linguistische Analysemodell der pragma-semiotischen Textarbeit (Felder 2003, 6; Felder 2012, 148) hingewiesen, das sich durch einen pragmatischen Teil unter Bezugnahme auf Searle und einen semiotischen Anteil unter Bezugnahme auf Peirce auszeichnet.

Folgt man also dem Ansatz der pragma-semiotischen Bedeutungsexplikation, so kann die juristische Textarbeit als akteursbezogene, zeichengebundene Tätigkeit bzw. als eine Form des kommunikativen Handelns aufgefasst werden, dem in verschiedenen Situationskontexten unterschiedliche Lebensformen oder „Sprachspiele“ (Wittgenstein 1958/¹¹1997, § 7, § 19, § 23) zugrunde liegen.

In diesem sprachhandlungstheoretischen Sinne lassen sich juristische Texte (Entscheidungstexte der Gerichte, die Kommentarliteratur und weitere Literatur innerhalb der juristischen Binnenkommunikation) und mündliche Kommunikationsformen unter handlungstheoretischen Gesichtspunkten analysieren. Dazu muss von vielen Einzelkontexten abstrahierend untersucht werden und die Vielzahl der vorgenommenen Sprecherhandlungen hinsichtlich ihres gemeinsamen Grundcharakters gebündelt werden, so dass sich drei Sprachhandlungstypen (= Handlungs-

muster) herausdestilliert haben. Diese sinnverwandten Sprecherhandlungen sind in jeweils einer dieser übergeordneten Kategorien des Sprachhandlungstyps beschreibbar. Diese Sprachhandlungstypen korrespondieren mit den in Felder 2003 unter Bezugnahme auf die Strukturierende Rechtslehre des Rechtstheoretikers Friedrich Müllers generierten Textstufen (vgl. Hamann in diesem Band). Die Textstufen Müllers stellen den rechtstheoretischen Rahmen für die linguistische Analyse dar, die im Paradigma der juristischen Textarbeit zu modellieren beabsichtigt, wie im Rahmen einer konkreten Judikatur ein Lebenssachverhalt in einen Rechtsfall überführt wird (Hoffmann 2013) und dort im Rahmen formellen und materiellen Rechts bearbeitet wird (Jeand’Heur 1998, 1292 spricht von der „Zubereitungsfunktion“ des Rechts). Es handelt sich um die folgenden drei Sprachhandlungstypen (Felder 2003, 205):

1. Sachverhalt-Festsetzen mit Bezug auf den verhandelten Sachverhalt: Dabei gilt es verschiedene Lebenssachverhaltsdarstellungen diverser Akteure mit divergierenden Zweckinteressen zu berücksichtigen.
2. Rechtliche Sachverhaltsklassifizierung mit Bezug auf die ausgewählten Normtexte (z. B. Gesetzestexte) auf der Grundlage diverser Normtexthypothesen (vgl. genauer zu diesen Prozessen und den Termini *Normprogramm* und *Normbereich* das rechtstheoretische Modell der *Strukturierenden Rechtslehre* von Müller ²1994 und die Weiterführung in Felder 2003, 38 ff. am Beispiel der Nötigung bei politisch motivierten Sitzblockaden nach StGB § 240);
3. Entscheiden mit Bezug auf die Rechts- und Entscheidungsnorm, wobei mit der Sprecherhandlung des Entscheidens eine des Argumentierens einhergeht.

Auf der analytischen Basis dieser drei grundlegenden Sprachhandlungstypen können rechtskommunikative Interaktionen untersucht werden. Derartige Sprachhandlungstypen manifestieren sich im Vollzug einzelner konkreter Sprecherhandlungen und stellen Analyseraster dar, um Perspektivendivergenzen aus pragma-linguistischer Sicht zu erklären.

3.5 Exemplifizierung der juristischen Sprachhandlungstypen

An Beispielen aus drei verschiedenen Judikaturen soll die Relevanz der drei Sprachhandlungstypen verdeutlicht werden.

Der *Sprachhandlungstyp des Sachverhalt-Festsetzens* setzt sich das Dechiffrieren des konfliktgeladenen und interpretativen Potentials bei der Überführung eines Lebenssachverhalts in einen Rechtsfall (Jeand’Heur 1998, 1292 und Felder 2003, 124) zum Ziel. Aus dem Blickwinkel der Kommunikationssituation muss man sich hierbei bewusst machen, dass in der Regel Nicht-Juristen den Lebenssachverhalt aus ihrer Sicht formulieren und die damit beschäftigten juristischen Funktionsträger die Lebenssachverhalte vor dem Hintergrund ihres juristischen Wissensrahmens in einen Rechtsfall transformieren (Hoffmann 2013) – und zwar vor dem Hintergrund

der rechtsbegrifflichen Strukturierung ihres idiomatischen und terminologischen Wahrnehmungs- und Verarbeitungsmodus. Exemplifiziert sei dies an der Untersuchung in Luth (2015) zum medial aufmerksam begleiteten Fall „Görgülü“ (ein zwischen nationalen und internationalen Gerichten ausgetragener Rechtsstreit um das Sorge- und Umgangsrecht zwischen leiblichem Vater und Pflegeeltern). Das Amtsgericht Wittenberg perspektiviert dominant die Möglichkeit, das Kind in die inzwischen vom leiblichen Vater gegründete „Familie zu integrieren“ (Luth 2015, 109), während das Oberlandesgericht Naumburg – wohl gemerkt im Textabschnitt, in dem die Sachverhaltsfestsetzung vorgenommen wird – unter Bezugnahme auf eine fachmedizinische Einschätzung mit der Verwendung des Ausdrucks „herausreißen“ eine spezifische Perspektivierung eines möglichen Familienwechsels von der Pflegefamilie in die neue Familie des leiblichen Vaters vornimmt (Luth 2015, 127). Die Art und Weise der Sachverhaltsdarstellung der Gerichte indiziert nicht selten die in der Folge des Textes hergeleitete und begründete Entscheidung (siehe ebenfalls zu Divergenzen der Sachverhaltsdarstellung bei einem vermeintlich identischem Rechtsfall in verschiedenen Instanzen Felder 2003, 212).

Auch Li (2011) arbeitet dezidiert in ihrer Untersuchung im Kontext eines Strafrechtsproblems die Weglassungen und Hinzufügungen bei Wiederaufnahme und Reformulierung von Sachverhaltsdarstellungen heraus (Li 2011, 96 ff.). Es ging um die Frage (die der Gesetzgeber inzwischen geregelt hat), ob psilocin- oder psilocybinhaltige Pilze als Betäubungsmittel zu klassifizieren sind und ob deren Besitz strafbar ist. Sie belegt dies an Formulierungen, die einen impliziten semantischen Kampf offenbaren: Hat der Angeklagte die Pilze erworben, um sie „gewinnbringend zu veräußern“ (wie die Staatsanwaltschaft formuliert) oder um sie als „Werbegeschenke“ zu verteilen, wie der Angeklagte behauptet (Li 2011, 104)? Unterschiedliche Darstellungen von Einstellungsbekundungen können durch Verbmodi oder weitere Modalitätsmarkierungen (z. B. Modalverb, Partikel) im Hinblick auf Gültigkeitsansprüche graduell abgestuft ausgedrückt werden – oder eben nicht:

Wenn man nicht über eigene subjektive Einstellungen spricht, sondern sich über subjektive Einstellungen eines anderen äußern will, hat man hauptsächlich zwei Möglichkeiten zur Ermittlung dieser subjektiven Informationen. Entweder stützt man sich auf die Einlassungen des anderen, oder man erschließt diese aus dessen Handeln. Auf jeden Fall geht es dabei um ein Ergebnis dialogischer oder gedanklicher Prozesse, zu dessen Geltung man beim sprachlichen Referieren durch Modalitätsmarkierung Stellung hätte nehmen können und müssen. An den [in ihrer Untersuchung angeführten/Anm. E. F.] Beispielen ist zu beobachten, dass in der Anklageschrift und im BGH-Beschluss der Modus Indikativ (*wusste, erkannte*) ohne eine sonstige modale Abtönung eingesetzt wird [im Unterschied zu anderen Instanzen/Anm. E. F.]. Damit wird im Rahmen festsetzender Sprecherhandlungen die Aussage über die subjektive Einstellung des Angeklagten ohne Geltungsvorbehalte als uneingeschränkt gültige Wahrheit akzentuiert. (Li 2011, 103 f.)

Der *Sprachhandlungstyp der rechtlichen Sachverhaltsklassifizierung* soll an einem Fall zur Strafbarkeit religiös motivierter Knabenbeschneidung illustriert werden. Die Staatsanwaltschaft Köln erhob Anklage gegen einen Arzt wegen Körperverletzung,

weil in Folge einer (aus medizinischer Sicht) fachgerechten Operation der Zirkumzision Nachblutungen auftraten, die in der Kindernotaufnahme der Universitätsklinik behandelt wurden, da die Mutter dort um medizinische Hilfe für ihren Vierjährigen bat. Keding (2016, 74) stellt in seiner Entscheidungsanalyse einen wichtigen Unterschied zwischen dem Amtsgericht und dem Landgericht Köln in Hinblick auf die rechtliche Sachverhaltsklassifizierung heraus. Sozialadäquanz (mit Verweis auf eine innerjuristische Rechtsdebatte um die Bestimmung dessen, was als sozial üblich und allgemein gebilligt gelten kann) und „Wohl des Kindes“ (§ 1627 BGB) werden von beiden Instanzen unterschiedlich bewertet: Das AG Köln konstatiert das Vorliegen der elterlichen Erlaubnis zur Zirkumzision, stellt darüber hinaus die Sozialadäquanz als zentralen Rechtfertigungsgrund für die Beschneidung fest, sieht infolgedessen das Kindeswohl nicht beeinträchtigt und spricht daher den Arzt frei. Das LG Köln sieht die Relevanz dieses Aspekts in dem vorliegenden Fall nicht gegeben (Keding 2016, 84 mit Originalbelegen aus dem Urteil auf S. 110) – bestreitet also überhaupt die Bedeutung der Sozialadäquanz bei der rechtlichen Beurteilung des vorliegenden Lebenssachverhalts der Zirkumzision. Stattdessen begründet das LG Köln den Freispruch mit dem sogenannten Verbotsirrtum. „Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte“ (§ 17 StGB). Aus rechtstheoretischer Sicht ist gemäß der Strukturierenden Rechtslehre von Müller (1994) die Relevanzprüfung einschlägiger (also für den Fall zu berücksichtigender) Normtexte von grundlegender Bedeutung. Sie ist der Kern des Sprachhandlungstyps der rechtlichen Sachverhaltsklassifizierung. Es ist für den Nicht-Juristen immer wieder bemerkenswert, wie das Referieren auf bestimmte Normtexte und das explizite oder implizite Nicht-Referieren auf Normtexte zwischen den juristischen Funktionsträgern umstritten ist. Im Urteil des LG Köln wird beispielsweise ein bestimmter juristischer Standpunkt abgelehnt, weil er „die Einwilligung unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Kriterien als rechtfertigend [bewertet], er geht jedoch nur auf die Elternrechte aus Artikel 4 und 6 GG, nicht hingegen – was notwendig wäre – auf die eigenen Rechte des Kindes aus Artikel 2 GG ein. Seine Auffassung kann schon aus diesem Grunde nicht überzeugen“ (LG Köln, zitiert nach Keding 2016, 112).

Juristische Funktionsträger streiten also schon um die als einschlägig zu berücksichtigenden Normtexte. Ihre Relevanz wird ebenfalls diskursiv ausgehandelt – nicht nur die In-Beziehung-Setzung konkreter Normtexte mit einem Rechtsfall. In der Konsequenz ergibt sich daraus, dass der Sprachhandlungstyp der rechtlichen Sachverhaltsklassifizierung das Recht von der Performativität her denkt und sich der Idee der Repräsentativität von Zeichen gegenüber skeptisch zeigt – oder gar die Idee verwirft, Bedeutung und Verknüpfungen seien dem Text inhärent (Christensen/Lerch 2005, 106):

Eine vom Begriff der Performativität ausgehende Perspektive auf das Recht einzunehmen bedeutet also zusammenfassend, die Rechtserzeugung in den Mittelpunkt der Rechtsbetrachtung zu

stellen und Recht u. a. über die Begriffe der Rekursivität, der Rezeptivität und der Relationalität zu beschreiben. Dies kann rechtswissenschaftlich besonders für ein transnationalisierendes und hybridisierendes, für ein plural wachsendes und ein global verflochtenes Recht eine produktive theoretische Betrachtung eröffnen. Die Perspektive erlaubt außerdem (und zwingt dazu), den Begriff rechtlicher Normativität dynamisch zu denken. (Müller-Mall 2016, 33)

3.6 Konsequenzen des Performanzgedankens für das Recht

Im Sinne dieses Performanzgedankens oder auch im Geiste der Semiose nach Peirce sind bei der Knabenbeschneidung vom AG und LG Köln die folgenden Ausdrücke *Körperverletzung*, *gefährliche Körperverletzung*, *Sozialadäquanz*, *Kindeswohl*, *Einwilligung*, *Verbotsirrtum* als relevant eingeschätzt und in Sprachhandlungen spezifisch adaptiert worden (Keding 2016, 69 ff.). Ein besonders schillerndes Beispiel dürfte das der Sozialadäquanz sein, die nach Fischer (2014, § 14 Rn. 13) vorliegt, „wenn das Verhalten des Täters sich nur im Rahmen des sozial Üblichen und von der Allgemeinheit Gebilligten hält.“ Diskursakteure im Allgemeinen und Rechtsakteure im Besonderen erfahren und rezipieren Informationen, Wissensbestände und Sachverhalte in interaktiven Kontexten als sprachgebundene, sozio-kommunikative Phänomene. Aus diesem Grund ist der Untersuchungsgegenstand der linguistischen Performanz (Feilke/Linke 2009) für das Recht von zentraler Bedeutung (vgl. dazu „Performativität in Sprache und Recht“ in Bülow u. a. 2016): In ihr zeigt sich das Handeln in und mit Sprache (Sprachhandeln). „In der Performanz verbindet sich der Aspekt der Wiederholung [...] mit dem der Abweichung bzw. der Variation von Mustern, der Aspekt des Wiedererkennens verbindet sich [...] mit dem des Kontrasterlebnisses“ (Linke/Feilke 2009, 9).

Auch die im Rechtsdiskurs formatierten Zeichen sind deshalb mitnichten statisch, sondern ganz im Gegenteil zeigt der juristische Sprachgebrauch eine beachtliche Dynamik. Auf der Grundlage dieses Gedankens kann mit Hilfe der linguistischen Pragmatik verdeutlicht werden,

dass die aus der Semiotik stammende Annahme der unendlichen Semiose – jedes Zeichen wird zum Interpretanten eines anderen (unbegrenzte Ersetzbarkeit von Zeichen durch Zeichen) – das Theoriedefizit in der Erklärung, wie Bedeutung im Recht zustande kommt, zu schließen vermag, ohne dass in der rechtstheoretischen Erklärung der Rechtspraxis eine Lücke der Rechtsunsicherheit aufklafft. (Felder 2012, 147)

Eine solche Herangehensweise, wie sie hier dargestellt wird, setzt sich eine handlungstheoretisch reflektierte Systematisierung der Praxis zum Ziel, um damit intuitives Können (auf Grund internalisierter Regeln) im Rahmen teilweise unbewusst ablaufender Textproduktionsschemata und Textrezeptionsverfahren über die Explizierung von Teilprozessen bewusst zu machen. Gelingt es, ein solches kontextgebundenes Vorwissen gerade auch für juristisch Unkundige transparent zu machen, so

sind damit die Übersetzungsversuche von Rechtstermini (als vermeintlich zentrales Verstehensproblem rechtssprachlicher Äußerungen) zugunsten von Sprachhandlungen als grundlegenden Beschreibungsaspekten von (fach)kommunikativen Interaktionen zu relativieren. Damit wird deutlich, dass vor allem die mit der Verwendung von Wörtern vollzogenen Sprecherhandlungen im juristischen Textgeflecht zu analysieren sind.

Es lässt sich schlussfolgern: Rechtslinguistische Analysen von Textsorten und Kommunikationsformen im Recht untersuchen die Art und Weise des Referierens (wie auf die Wirklichkeit Bezug genommen wird), des Präzifizierens (wie Aussagen Eigenschaften zugeschrieben werden), des Quantifizierens (wie Größenangaben gemacht werden) und des Herstellens von Relationen (wie also Aussagen, vor allem zwischen Teilsätzen oder komplexen Sätzen, verknüpft werden; v. Polenz ²1988, 91 ff.). Untersucht man rechtliche Texte oder mündliche Interaktion vor Gericht (Hoffmann 1983, 1989), so bilden die drei grundlegenden juristischen Sprachhandlungstypen *Sachverhalt-Festsetzen*, *rechtliche Sachverhaltsklassifizierung*, *Entscheiden (inklusive Argumentieren)* ein Analyseraster, welches es ermöglicht, unterschiedliche Sprecherhandlungen unter juristischen Funktionsträgern (z. B. Richter, Anwälte, Gesetzgeber usw.) sowie auch zwischen Experten und außerjuristischen Diskursakteuren (Gutachter, Medien, Interessengruppen, Lobbyisten) zu kategorisieren. Durch das Transparent-Machen von Zeichenhandlungen divergierender Diskursakteure werden die juristischen Aushandlungsprozesse im Medium der Sprache sichtbar und für Außenstehende verstehbarer. Eine solche Sichtweise leistet damit durch mehr Sprachbewusstheit im Recht auch einen Beitrag zur Loyalität dem Rechtsstaat und seinen Verfahren gegenüber.

Ausgehend von dem Textstufenmodell der Strukturierenden Rechtslehre (Müller ²1994, 246 ff.; Müller/Christensen/Sokolowski 1997, 35) machen die drei Sprachhandlungstypen die zentralen Aktivitäten juristischer Funktionsträger transparent – nämlich die Untersuchungsebenen der Sachverhaltsfestsetzung, der rechtlichen Sachverhaltsklassifizierung und des Entscheidens (inklusive Argumentieren) (Felder 2003, Li 2011, Luth 2015, Keding 2016). Diese Handlungstypen mittlerer Abstraktion sind empirisch im Rechtsdiskurs ermittelt worden (Felder 2003) und in verschiedenen Arbeiten – wie im nächsten Abschnitt ausgeführt wird – weitergeführt worden. Sie liegen quer zu Searles (1982, 31 ff.) Klassifikation der fünf Oberklassen von Sprechakten.

3.7 Erweiterungen der juristischen Sprachhandlungstypik

Li (2011) erweitert das von Felder (2003) entwickelte Modell der juristischen Sprachhandlungstypen um Subtypen, die im Folgenden skizziert werden, und trägt damit zur Präzisierung des Modells gemäß den analytischen Anforderungen bei, die sich durch das induktive Vorgehen der juristischen Textarbeit ergeben. Dies macht sie

durch die Analyse einer Judikatur zum Rechtsstreit um die Auslegung des Pflanzenbegriffs im Betäubungsmittelgesetz (mit der Leitfrage „Sind Pilze Pflanzen?“) und macht dadurch die einzelnen Verfahrensstufen der Bedeutungsexplikation im Rechtsfindungsprozess transparent.

Sprachhandlungstyp 1: Vor diesem Hintergrund sind die Präzisierungen von Li (2011, 95 ff. und 157 ff.) zu sehen, die den Handlungstyp *Sachverhalt-Festsetzen* in „fallorientiertes“ (ereignis- und auf die inneren Beweggründe der Akteure bezogen) und „prozessorientiertes“ (Rekontextualisierung vorangegangener juristischer Textarbeit in anschließenden Instanzverhandlungen) Sachverhalt-Festsetzen untergliedert. Im Zusammenhang des fallorientierten Sachverhalt-Festsetzens kann mit Blick auf das „objektivierte Ereignis festgestellt werden, dass verschiedene Parteien vor Gerichten“ (Li 2011, 152) je nach Standpunkt divergierende Eigenschaften, aussagenlogische Sachverhaltsverknüpfungen „und in ihrer Textarbeit durch sprachliche Perspektivierungsmöglichkeiten“ unterschiedliche Sachverhaltskonstitutionen des vermeintlich identischen Sachverhalts durchsetzen möchten (Li 2011, 153), obwohl ihnen die gleichen Daten des verhandelten Sachverhalts zur Faktenherstellung vorliegen (vgl. zum Unterschied von Daten und Fakten Felder 2013, 14). Nicht minder aufschlussreich ist in der Kategorie des fallorientierten Sachverhalt-Festsetzens der zweite Subtyp, nämlich der des Sachverhalt-Festsetzens in Bezug auf subjektive Einstellungen der in den Rechtsfall involvierten Personen. Li (2011, 163 ff.) zeigt in dem von ihr untersuchten Strafrechtsfall, wie der Angeklagte selbst die strafrechtliche Relevanz seines Verhaltens einschätzt, was für den gesamten Verhandlungsverlauf sich als nicht unerheblich herausstellt.

Sprachhandlungstyp 2: Den zweiten juristischen Sprachhandlungstyp – die *rechtliche Sachverhaltsklassifizierung* – differenziert Li in „Klassifizierung der Rechtsklassifikation“ (erneute Einordnung bereits getroffener Klassifikationen anderer juristischer Funktionsträger) und „Klassifizierung argumentativ relevanter Umstände“. Mit diesen Erweiterungen belegt die Untersuchung von Li, wie mittels pragma-linguistischer Kriterien innerhalb des linguistischen Methodenrepertoires rechtliche Prozesse der Bedeutungsexplikation pragmatisch sinnvoll und präzisierend beschrieben werden können (in Erweiterung und im Unterschied zu Busse 1992 und 2010 mit seinem semantischen Schwerpunkt). Juristisches Sprachhandeln kann dadurch auch für Laien transparent gemacht werden.

Sprachhandlungstyp 3: Den letzten der drei juristischen Sprachhandlungstypen – bei Felder (2003, 205) *Entscheiden (inklusive Argumentieren)* genannt – bezeichnet Li als „rechtliche Beurteilung inklusive Argumentation“ (Li 2011, 118 ff.) und unterscheidet dabei „die rechtliche Beurteilung“ von der Analyse der Argumentationsmuster mit den Topoi *Berufung auf den Sprachgebrauch, Berufung auf die Gesetzessystematik, Berufung auf andere Rechtsprechungen, Berufung auf den Gesetzgeberwillen, Berufung auf andere Rechtssysteme bzw. Rechtsvorschriften* (vgl. die Exemplifizierung anhand einer Judikatur in Li 2011, 184 ff.).

Luth (2015) erweitert in ihrer Untersuchung zum viel diskutierten Sorgerechtsfall „Görgülü“ den zugrundeliegenden Sprachhandlungsansatz in Hinblick auf eine besonders relevante und einflussreiche Textsorte – nämlich Gutachten bzw. Stellungnahmen. Da die Sachverständigen den Sachverhalt nicht wie z. B. die Gerichte in einem deklarativen Sprechakt festsetzen, sondern den verhandelten Lebenssachverhalt aus dem Blickwinkel ihres Expertenkontexts perspektivisch in den diskursiven Aushandlungsprozess einbringen, erweitert Luth (2015, 207 ff.) das Modell um den Handlungstyp *Sachverhalt-Gewichten und Bewerten* (inkl. *Handlungsempfehlung*) in Bezug auf externe Gutachten und Stellungnahmen. Dieser Zugriff soll in der juristischen Textarbeit die Besonderheiten und (Aus-)Wirkungen der Textsorte Gutachten und Stellungnahmen erfassen – und zwar in Form von textuellen Spuren in weiteren Texten des Rechtsdiskurses. Luth weist nach, wie gerade beim Sprachhandlungstyp Sachverhalt-Festsetzen die Prädisposition der zu konstituierenden Wissensrahmen durch die Texte von Fachgutachtern und staatlich betreuenden Akteuren wesentlich beeinflusst wird. Rechtsstaatliche Faktizitätsherstellung bewegt sich damit im Spannungsfeld objektivierter und intersubjektiv unstrittiger Daten (= Gegebenem) und der akteurs- und interessen geleitet hergestellten Fakten (als etwas Gemachtem), das Akteure innerhalb und außerhalb des Rechts „aus beobachtbaren Ereignissen sowie anschließend abstrahierten und damit hergestellten Tatsachen“ (Felder 2013, 14) generieren.

4 Fazit: Erkenntnisinteresse einer pragmatisch orientierten Rechtslinguistik

Die pragmatisch orientierte Semantik kondensiert Verwendungsweisen sprachlicher Zeichen, die in Rechtsausdrücken kontextabstrahiert (also von vielen Einzelkontexten abstrahierend) verdichtet werden (z. B. *Gewalt*, *Verwerflichkeit*, *Zweck-Mittel-Relation*, *Kindeswohl*, *Körperverletzung*). Die pragmatisch orientierte Rechtslinguistik bzw. der rechtslinguistische Sprachhandlungsansatz präzisiert die Verwendungsweisen der Rechtsausdrücke dahingehend, dass die konkreten Verwendungsweisen in Beziehung gesetzt werden zu Akteuren, deren Interessen und deren Sprachhandlungsstrategien im Recht. Die Interessen der Akteure werden untersucht, indem die in ihren Texten und Gesprächsbeiträgen vollzogenen Handlungen als zeicheninduzierte Textfunktionen dechiffriert werden. Diese Art der Kommunikationsanalyse fokussiert die sprachgebundene spezifische Perspektivierung von Sachverhalten und deutet sie als Durchsetzungsversuche von Sichtweisen. Wie bestimmte Perspektiven dominant gesetzt werden können, offenbart die Analyse von Form-Funktions-Wechselwirkungen. Wenn bestimmten Sprachformen spezifische Funktionen in der Rechtskommunikation zugeschrieben werden können, dann vermag die rechtslinguistische Forschung verallgemeinernd etwas über an bestimmte Sprachformen gebun-

dene Wirkungen zu sagen, die typologisch in Erklärungsmodellen gebündelt werden. Anders kommen wir als Analytiker oder rechtspolitisch interessierte Staatsbürger nicht an die „wahren“ Interessen der Akteure heran – so sehr wir danach trachten: Sie sind in der Black Box der individuellen Kognitionen versteckt.

Die drei Sprachhandlungstypen *Sachverhalt-Festsetzen*, *rechtliche Sachverhaltsklassifizierung* und *Entscheiden* bieten eine Orientierung und legen die akteursbezogenen Bewältigungsformate von Aufgaben offen. Akteure handeln mit Sprache, weil sie durch ihre Sprecherhandlungen die Welt im Sinne der von ihnen geäußerten Propositionen (Satzinhalte) verändert wissen wollen. Schon die sprachliche Darstellungsweise des vermeintlich identischen Sachverhalts kann in der nächsten Instanz eine grundlegende Neuformulierung und Neuperspektivierung erfahren (vgl. Felder 2003, 205; Li 2011, 157; Luth 2015, 109). Gleiches gilt für den Streit um die relevanten Normtexte im Rahmen der rechtlichen Sachverhaltsklassifizierung innerhalb einer rechtlichen Auseinandersetzung (Felder 2003, 207 ff.; Li 2011, 172; Luth 2015, 89 ff.; Keding 2016, 68): Akteure fordern häufig die Berücksichtigung weiterer Normtexte, die im bisherigen Verfahren noch keine Rolle spielten. Im Aushandlungsprozess der jeweiligen Relevanzkriterien zeigen sich die interessengebundenen Perspektivensetzung und die daraus hervorgehende Faktizitätsherstellung, welche die Grundlage für die zu treffende Entscheidung darstellt.

Damit wird die Relevanz des Performanzgedankens im Recht deutlich. Diese Mechanismen muss der mündige Staatsbürger zumindest in den prinzipiengeleiteten Grundzügen verstehen, nur dann kann er sich voller Überzeugung mit dem Rechtsstaat identifizieren oder sich zumindest loyal gegenüber den rechtsstaatlichen Verfahren verhalten (ein wichtiger Aspekt der Rechtssicherheit). Das ist die Prämisse eines funktionierenden Rechtsstaates: die Akzeptanz von prozessuaem und materiellem Recht und seiner Genese und Anwendung. In der Folge sind dann auch – so bleibt zu hoffen – die Voraussetzungen dafür gegeben, dass der Staatsbürger den besonders aufmerksam beobachteten Sprachhandlungstyp im Recht – nämlich den des Entscheidens – zu reflektieren und akzeptieren bereit ist. Dabei darf man nicht vergessen: Im Recht muss entschieden werden, auch wenn die Akteure (Richter und Schöffen usw.) in besonders heiklen Fällen vielleicht manchmal eine Entscheidung gerne vermeiden würden.

5 Literatur

- Beckmann, Susanne (2001): Die Grammatik der Metapher. Eine gebrauchstheoretische Untersuchung des metaphorischen Sprechens. Tübingen (Linguistische Arbeiten 438).
- Burkhardt, Armin (1986): Soziale Akte, Sprechakte, Teililokutionen. A. Reinachs Rechtsphilosophie und die moderne Linguistik. Tübingen (Reihe Germanistische Linguistik 69).
- Bülow, Lars u. a. (Hg.) (2016): Performativität in Sprache und Recht. Berlin/Boston (Sprache und Wissen 23).

- Busse, Dietrich (1992): *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. Tübingen (Reihe Germanistische Linguistik 131).
- Busse, Dietrich (?2010): *Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht*. Berlin (Schriften zur Rechtstheorie 157).
- Busse, Dietrich (2015): *Bedeutung*. In: Ekkehard Felder/Andreas Gardt (Hg.): *Handbuch Sprache und Wissen*. Berlin/Boston, 34–56 (Handbücher Sprachwissen – HSW 1).
- Christensen, Ralph/Kent D. Lerch (2005): *Performanz. Die Kunst, Recht geschehen zu lassen*. In: Kent D. Lerch (Hg.): *Recht vermitteln. Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht*. Berlin/New York, 55–132.
- Christensen, Ralph/Kent D. Lerch (2007): *Von der Bedeutung zur Normativität oder von der Normativität zur Bedeutung?* In: Jochen Bung/Brian Valerius/Sascha Ziemann (Hg.): *Normativität und Rechtskritik. Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie. Beiheft 114*. Stuttgart, 98–110.
- Dietrich, Rainer/Wolfgang Klein (2000): *Einleitung „Sprache des Rechts“*. In: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 30/118, 5–6.
- Engisch, Karl (1956/¹¹2010): *Einführung in das juristische Denken*. Stuttgart u. a.
- Felder, Ekkehard (2003): *Juristische Textarbeit im Spiegel der Öffentlichkeit*. Berlin/New York (Studia Linguistica Germanica 70).
- Felder, Ekkehard (2011): *Juristische Fachsprache*. In: Albrecht Cordes u. a. (Hg.): *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG)*. Berlin, 1443–1449.
- Felder, Ekkehard (2012): *Unendliche Semiose im Recht als Garant der Rechtssicherheit*. In: Carsten Bäcker/Matthias Klatt/Sabrina Zucca-Soest (Hg.): *Sprache – Recht – Gesellschaft*. Tübingen, 141–162.
- Felder, Ekkehard (2013): *Faktizitätsherstellung mittels handlungsleitender Konzepte und agonaler Zentren. Der diskursive Wettkampf um Geltungsansprüche*. In: Ekkehard Felder (Hg.): *Faktizitätsherstellung in Diskursen. Die Macht des Deklarativen*. Berlin/Boston, 13–28 (Sprache und Wissen 13).
- Felder, Ekkehard/Marcus Müller/Friedemann Vogel (2012): *Korpuspragmatik. Paradigma zwischen Handlung, Gesellschaft und Kognition*. In: Ekkehard Felder/Marcus Müller/Friedemann Vogel (Hg.): *Korpuspragmatik. Thematische Korpora als Basis diskurslinguistischer Analysen*. Berlin/New York, 3–30 (Linguistik – Impulse und Tendenzen 44).
- Felder, Ekkehard/Friedemann Vogel (2015): *Sprache im Recht*. In: Ekkehard Felder/Andreas Gardt (Hg.): *Handbuch Sprache und Wissen*. Berlin/Boston, 358–372 (Handbücher Sprachwissen – HSW 1).
- Felder, Ekkehard/Janine Luth/Friedemann Vogel (2016): *„Patientenautonomie“ und „Lebensschutz“: Eine empirische Studie zu agonalen Zentren im Rechtsdiskurs über Sterbehilfe*. In: *Zeitschrift für Germanistische Linguistik* 44/1, 1–36.
- Finkbeiner, Rita (2015): *Einführung in die Pragmatik*. Darmstadt.
- Fischer, Thomas (2014): *Strafgesetzbuch: StGB*. 61. Auflage. München.
- Fritz, Gerd (1998): *Historische Semantik*. Stuttgart.
- Gloning, Thomas (1996): *Bedeutung, Gebrauch und sprachliche Handlung. Ansätze und Probleme einer handlungstheoretischen Semantik aus linguistischer Sicht*. Tübingen (Reihe Germanistische Linguistik 170).
- Grice, H. Paul (1957): *Meaning*. In: *The Philosophical Review* 66, 377–388; republished in: Danny Steinberg/Leon A. Jakobovits (Hg.) (1971): *Semantics. An interdisciplinary reader in philosophy, linguistics and psychology*. Cambridge, 53–59.
- Haft, Fritjof (1978/⁸2009): *Juristische Rhetorik*. Freiburg/München.
- Hoffmann, Ludger (1983): *Kommunikation vor Gericht*. Tübingen.

- Hoffmann, Ludger (Hg.) (1989): Rechtsdiskurs. Untersuchungen zur Kommunikation in Gerichtsverfahren. Tübingen.
- Hoffmann, Ludger (2013): Der Fall des Rechts und wie er zur Sprache kommt. In: Jörg R. Bergmann/ Ulrich Dausendschön-Gay/Frank Oberzaucher (Hg.): „Der Fall“. Zur epistemischen Praxis professionellen Handelns. Bielefeld, 287–345.
- Holly, Werner (1990): Politikersprache. Inszenierungen und Rollenkonflikte im informellen Sprachhandeln eines Bundestagsabgeordneten. Berlin/New York.
- Hundsnurscher, Franz (1984): Probleme einer semantischen Beschreibung des Wortschatzes. In: *Energiea* 10, 30–45.
- Hundsnurscher, Franz (1998): Pragmatische Wortsemantik. Zum pragmatischen Hintergrund einer gebrauchstheoretisch orientierten lexikalischen Semantik. In: Eva Schmitzdorf/Nina Hartl/ Barbara Meurer (Hg.): *Lingua Germanica*. Studien zur deutschen Philologie. Jochen Splett zum 60. Geburtstag. Münster, 128–142.
- Jeand’Heur, Bernd (1989): Sprachliches Referenzverhalten bei der juristischen Entscheidungstätigkeit. Berlin (Schriften zur Rechtstheorie 139).
- Jeand’Heur, Bernd (1998): Die neuere Fachsprache der juristischen Wissenschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung von Verfassungsrecht und Rechtsmethodik. In: Lothar Hoffmann/Hartwig Kalverkämper/Herbert Ernst Wiegand (Hg.): *Fachsprachen*. 1. Halbband. Berlin/New York, 1286–1295.
- Keding, Lennart (2016): Sprache als Schlüssel zum Recht. Zur Strafbarkeit religiös motivierter Knabenbeschneidungen aus rechtslinguistischer Sicht. Hamburg.
- Klatt, Matthias (2004): Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation. Baden-Baden.
- Köller, Wilhelm (2004): Perspektivität und Sprache. Zur Struktur von Objektivierungsformen in Bildern, im Denken und in der Sprache. Berlin/New York.
- Larenz, Karl (1960/1991): *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*. Berlin u. a.
- Lerch, Kent D. (Hg.) (2004/2005): *Die Sprache des Rechts*. Studien der interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften. 3 Bände. Berlin u. a.
- Li, Jing (2011): „Recht ist Streit“. Eine rechtslinguistische Analyse des Sprachverhaltens in der deutschen Rechtsprechung. Berlin/Boston (Sprache und Wissen 8).
- Linke, Angelika/Helmuth Feilke (Hg.) (2009): *Oberfläche und Performanz*. Untersuchungen zur Sprache als dynamischer Gestalt. Tübingen (Reihe Germanistische Linguistik 283).
- Luth, Janine (2015): *Semantische Kämpfe im Recht*. Eine rechtslinguistische Analyse zu Konflikten zwischen dem EGMR und nationalen Gerichten. Heidelberg (Schriften des Europäischen Zentrums für Sprachwissenschaften 1).
- Morris, Charles W. (1938): *Foundations of the theory of signs*. Chicago.
- Morris, Charles W. (1946): *Signs, Language and Behavior*. New York.
- Müller, Friedrich (?1994): *Strukturierende Rechtslehre*. Berlin.
- Müller, Friedrich/Ralph Christensen/Michael Sokolowski (1997): *Rechtstext und Textarbeit*. Berlin (Schriften zur Rechtstheorie 179).
- Müller-Mall, Sabine (2016): Rekursion. Rezeption. Relation. Rechtstheoretische Aspekte des Performativen. In: Bülow u. a., 21–34.
- Neumann, Ulfrid (1992): Juristische Fachsprache und Umgangssprache. In: Günther Grewendorf (Hg.): *Rechtskultur als Sprachkultur*. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse. Frankfurt, 110–121.
- Nussbaumer, Markus (2009): Rhetorisch-stilistische Eigenschaften der Sprache des Rechtswesens. In: Ulla Fix/Andreas Gardt/Joachim Knape (Hg.): *Rhetorik und Stilistik/Rhetoric and stylistics*.

- Ein internationales Handbuch historischer und systematischer Forschung. 2. Halbbd. Berlin/
New York, 2132–2150.
- Peirce, Charles Sanders (1960): *Collected Papers*. Cambridge/Massachusetts.
- Schmidt, Siegfried J. (1976): *Texttheorie. Probleme einer Linguistik der sprachlichen
Kommunikation*. München.
- Rolf, Eckard (1997): *Illokutionäre Kräfte. Grundbegriffe der Illokutionslogik*. Opladen.
- Searle, John R. (1969): *Speech acts*. Cambridge.
- Searle, John R. (1982): *Ausdruck und Bedeutung. Untersuchungen zur Sprechakttheorie*. Frankfurt.
- Searle, John R. (1997): *Die Konstruktion der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Zur Ontologie sozialer
Tatsachen*. Hamburg.
- Seibert, Thomas-Michael (1981): *Aktenanalyse. Zur Schriftform juristischer Deutungen*. Tübingen.
- Vogel, Friedemann (2012): *Das Recht im Text. Rechtssprachlicher Usus in korpuslinguistischer
Perspektive*. In: Felder/Müller/Vogel, 314–353.
- Vogel, Friedemann/Hanjo Hamann (2015): *Vom corpus iuris zu den corpora iurum – Konzeption
und Erschließung eines juristischen Referenzkorpus (JuReko)*. In: *Jahrbuch der Heidelberger
Akademie der Wissenschaften für 2014*. Heidelberg.
- Vogel, Friedemann (2012a): *Linguistik rechtlicher Normgenese. Theorie der Rechtsnormdiskursivität
am Beispiel der Online-Durchsuchung*. Berlin (Sprache und Wissen 9).
- Vogel, Friedemann (Hg.) (2015): *Zugänge zur Rechtssemantik. Interdisziplinäre Ansätze im Zeitalter
der Mediatisierung*. Berlin/Boston (FRIAS-Reihe linguae & litterae 53).
- Wittgenstein, Ludwig (1958/1997): *Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Band 1*.
Frankfurt.
- Zippelius, Reinhold (1971/2012): *Juristische Methodenlehre*. München (Schriftenreihe der
Juristischen Schulung 93).